

Statuten des Vereins „Freunde Friedrich Danielis“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Freunde Friedrich Danielis".
Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt weder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch einen, der auf Gewinn gerichtet ist.

Zweck des Vereins ist die umfassende Pflege und ein umfassendes Management für das gesamte künstlerische Schaffen von Friedrich Danielis. Dies umfasst sowohl sein gesamtes literarisches wie auch sein gesamtes bildnerisches Werk.

Das betrifft unter anderem:

- die digitale Erfassung seines künstlerischen Schaffens
- dessen publizistische Würdigung (etwa in Form einer Werkmonographie, Ausstellungskataloge, und ähnliches)
- die Präsentation des Werkes in Form von Ausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen
- die damit verbundene wissenschaftliche Erforschung und Analyse (Masterarbeiten, Dissertationen und ähnliches)
- die mediale Vermittlung (Webauftritt, Präsenz auf digitalen Plattformen, in Printmedien, Radio, TV, Podcast, Social Media u.ä.)
- die Beratung und Betreuung von privaten und öffentlichen Sammlern und Sammlungen der Werke des Künstlers
- die Beratung hinsichtlich Kunstmarkttagenden
- die Vermittlung von Werken für diverse Förderungen und dessen Einbindung in die Kunstgeschichte (Österreichs und darüber hinaus)
- die Empfehlung für Verkauf und/oder Erwerb von Werken des Künstlers auf Basis der konzeptuellen Gesamtbetreuung des Oeuvres

Für diese Vorhaben wird seitens des Vereins die Möglichkeit eines Beirates geschaffen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in § 2 angeführten ideellen und folgenden materiellen Mitteln erreicht werden.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitglieds- und Förderungsbeiträge, Spenden und Sammlungen, Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
- Erträge aus Veranstaltungen und dem Vermögen des Vereins
- Ausstellungen

- Beratungen zum Werk des Künstlers, für Sammler, Institutionen und ähnliche
- Auswahl von Werken für diverse Förderungen und dessen Einbindung in die Kunstgeschichte Österreichs und darüber hinaus
- sonstige Mittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern wünschen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch ihren persönlichen Einsatz unterstützen sowie durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, sie bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die durch Beschluss des Vorstandes zu solchen ernannt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Ein Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs

Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den soeben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator im Sinne obiger Regelung.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Jedes vierte Jahr die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes
- die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
- die Beschlussfähigkeit über an den Vereinsvorstand weiterzuleitende Anregungen
- die Genehmigung der jeweiligen Jahresabrechnungen und eines ev. Budgets

- die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes
- die Änderung der Vereinsstatuten
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Einsetzung eines Treuhänderausschusses
- die Entgegennahme der Berichte von Kassier und der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes

§ 11: Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter*in, Kassier*erin, sowie aus bis zu 5 weiteren Mitgliedern, von denen eines die Schriftführung übernimmt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom/von Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (siehe sogleich).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den von diesen Statuten vorgesehenen Fällen
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Zwecks Unterstützung des Vereinsvorstandes kann ein Beirat installiert werden, die Bestellung von Mitgliedern dieses Beirates obliegt dem Vereinsvorstand. Der Beirat hat beratende Tätigkeit, die Einberufung des Beirates und Beiziehung zu Vorstandssitzungen erfolgt auf Veranlassung des/der Obmanns/Obfrau.

§ 13: Obmann / Obfrau

Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Er/Sie führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Vorstandes. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens wird er/sie durch den/die Stellvertreter*in, ansonsten von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein Ehrenpräsident / eine Ehrenpräsidentin auf Lebenszeit ernannt werden. Der/Die Ehrenpräsident*in hat Sitz aber keine Stimme im Vereinsvorstand.

§ 14: Kassier / KassiererIn

Der Kassier / die KassiererIn verwaltet gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau das Vereinsvermögen und ist mit diesem/dieser für die Geldgebarung im Rahmen eines von der Generalversammlung beschlossenen Budgets verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind von ihm/ihr und dem/der Obmann/Obfrau zu unterfertigen, ansonsten zeichnet der/die Obmann/Obfrau mit einem weiteren Stimmberechtigten Vorstandsmitglied.

Im Verhinderungsfall des/der Obmanns/Obfrau wird dieser/diese durch einen/eine Obmannstellvertreter*in, ansonsten von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten.

§ 15: Rechnungsprüfer / RechnungsprüferIn

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der letzten drei Absätze des § 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.